

# STATUTEN

der Partei «Die Mitte Stäfa»



# Die Mitte Stäfa

## Grundsätze

«Die Mitte Stäfa» setzt sich ein für Freiheit und Solidarität, für Wohlstand und Gerechtigkeit, für Souveränität und Offenheit und für Menschenwürde und Fortschritt. Sie vereinigt in sich alle, die diese Werte fördern und in Politik und Gesellschaft einbringen wollen.

Die genauen Grundsätze werden im aktuellen Parteiprogramm der Kantonalpartei «Die Mitte Kanton Zürich» festgehalten.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Rechtssätze

#### 1. Name, Rechtsnatur

«Die Mitte Stäfa» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Stäfa. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

#### 2. Grundlagen

1. Die Partei «Die Mitte Stäfa» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) in Stäfa. Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei. Sie ist ein selbstständiges Glied der Bezirkspartei und eine Ortspartei der «Die Mitte Kanton Zürich».
2. Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

#### 3. Zweck

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

#### 4. Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für alle Geschlechter.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 2 Erwerb

#### a) Voraussetzung

Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer

- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- in Stäfa wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
- keiner anderen Partei angehört, weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der «Die Mitte» arbeitet.

#### b) Verfahren

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortspartei. Sein Entscheid kann beim Kantonalvorstand angefochten werden.

### **Artikel 3 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

#### *a) Austritt*

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes erfolgen.

#### *b) Ausschluss*

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
- es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt,
- es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträgen an die Partei nicht bezahlt.

#### *c) Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Ortspartei nach Anhören des betroffenen Mitglieds. Lässt sich keine Einigung erzielen, stellt der Vorstand beim Präsidium der Kantonalpartei einen Antrag auf Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium der Kantonalpartei.

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids beim Präsidium der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der Kantonalvorstand.

Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert.

### **Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben vertraut werden.

Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Generalsversammlung (GV) beschlossenen Beiträge zu leisten.

Behördenmitglieder entrichten zusätzliche Beiträge.

### **Artikel 5 Sympathisanten**

Personen, welche die Mitgliedschaft in der Ortspartei gemäss Art. 2 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Partei «Die Mitte Stäfa» eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rederecht.

Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 6 Organe**

Die Organe der Ortspartei sind

- Die Versammlung der Mitglieder, die als Generalversammlung (GV) oder Mitgliederversammlung (MV) einberufen werden kann
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### **Artikel 7 Amtsdauer**

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

#### **Artikel 8 Beschlussfassung**

Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

#### **Artikel 9 Die Generalversammlung**

##### **1. Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei «Die Mitte Stäfa». Ihr stehen zu:

1. der Entscheid über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,
2. der Entscheid über alles, was ihr vom Vorstand unterbreitet wird,
3. der Erlass und die Änderung der Statuten,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten,
5. die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung,
6. die Festsetzung und Kenntnisnahme des Budgets und der Mitglieder- und Behördenbeiträge,
7. die Wahl des Parteipräsidenten, des Vizepräsidenten, Kassier und Aktuars sowie weiterer Mitglieder des Vorstandes,
8. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
9. die Auflösung der Ortspartei.

##### **2. Zusammentritt**

###### **a) ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Präsident lädt die Mitglieder durch Zirkular unter Angaben der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus ein. Die GV ist nicht öffentlich, sofern es der Vorstand nicht anders beschliesst.

###### **b) ausserordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes

Eine solche GV muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidenten stattfinden.

### 3. Erweiterung der Traktandenliste

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich die Erweiterung der Traktandenliste beantragen.

Über Geschäfte, die verspätet oder erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die GV nicht Beschluss fassen.

## **Artikel 10 Die Mitgliederversammlung (MV)**

### 1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung dient der Standortbestimmung vor wichtigen Wahlen und Abstimmungen und der allgemeinen Information der Mitglieder.

Sie bestimmt die Kandidaten für die Gemeinderatswahlen sowie für die Wahlen in die übrigen Behörden, die der Volkswahl unterstehen. Sie kann auch Abstimmungsparenen fassen und Wahlvorschläge für politische Gremien festlegen.

### 3. Einberufung

Die MV wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die MV muss einberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

## **Artikel 11 Der Vorstand**

### 1. Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Ortspartei gegen aussen und gegenüber der Bezirks- und Kantonalpartei. Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Mitgliederversammlung sowie die Einberufung dieser Organe,
- die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- die Wahlkampfleitung, sofern nicht ein spezieller Wahlausschuss gebildet wird,
- der Vollzug der Beschlüsse von General- und Mitgliederversammlung,
- die Förderung des regelmässigen Austausches mit Behördenmitgliedern,
- das Führen der zentralen Mitgliederdatenbank.

In Fällen besonderer Dringlichkeit entscheidet der Präsident allein. Kann eine Versammlung in dringlichen Fällen nicht rechtzeitig einberufen werden, so entscheidet der Vorstand auch in Angelegenheiten, die in die Kompetenz der GV fallen. Die Mitglieder sind über solche Entscheide zu informieren.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist (virtuelle Sitzungen sind möglich). Alternativ kann ein Entscheid im Zirkularverfahren erwirkt werden, ausser ein Vorstandsmitglied verlangt die Diskussion.

### 2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren von der GV gewählten Mitgliedern.

### 3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

## **Artikel 12 Die Rechnungsrevisoren**

### 1. Zuständigkeit

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der Ortspartei zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### 2. Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **Artikel 13 weitere Einrichtungen der Partei**

### 1. Delegierte

Die gewählten Delegierten vertreten die Ortspartei im Bezirk und Kanton. Sie werden nach den Kantonsratswahlen auf vier Jahre gewählt und dem Bezirk gemeldet. Sie informieren nach Möglichkeit an den entsprechenden Parteiversammlungen über die Bezirks- sowie kantonale Delegiertenversammlung.

### 2. Kommissionen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Spezialkommissionen bilden, denen ausnahmsweise auch Nichtmitglieder angehören dürfen.

Die Befugnisse dieser Kommissionen werden durch den jeweiligen Auftrag festgelegt.

## **Artikel 14 Die Finanzen der Partei**

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

1. die Mitgliederbeiträge
2. die Beiträge der Gemeinderäte, sowie den weiteren Mitgliedern kommunaler Behörden und Kommissionen
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 15 Auflösung**

Eine Auflösung der Ortspartei kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV beschlossen werden.

Die Bezirkspartei ist vor Einberufung der Generalversammlung bezüglich der Auflösungsabsicht zu orientieren.

Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Gründung einer neuen Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei, aber längstens 10 Jahre treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

## **Artikel 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31.05.2021 in Kraft und ersetzen die bestehenden Statuten. Sie unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium.

**Artikel 17 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 31.05.2021 verabschiedet und genehmigt.

Namens der Generalversammlung

Der Präsident

  
Philip Hänggi

Die Aktuarin

  
Ursula Traber

Genehmigt durch «Die Mitte Kanton Zürich» am

9. Juni 2021

Parteipräsidium



Geschäftsführerin

